

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH348

MUSIKER UND SCHAUSPIELER

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der AHVB und EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen

- aus den in der Polizza näher angeführten beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Musiker oder Schauspieler sowie
- aus dem Privathaftpflichtrisiko Abschnitt B, Z. 14 EHVB.

Eine eventuelle Lehrtätigkeit des Versicherungsnehmers im Rahmen seines versicherten Berufes ist gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB mitversichert.

Für die Mitversicherung der Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Regisseur bedarf es jedoch einer besonderen Vereinbarung.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf die ganze Erde.